

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 209

Richter am LG Priv.-Doz. Dr. Thomas Regenfus, Nürnberg
Auskunft und Herausgabe von Rückvergütungen – zwei
allenfalls selten begründete Klageanträge
– Teil II –

Seite 215

Rechtsanwälte Dr. Sebastian Wulff und Dominik Kloka,
LL.M (NYU), Frankfurt a. M.
Umsetzung von EMIR-Pflichten im Zusammenhang mit
Vereinbarungen nicht-geclearter Derivategeschäfte

Seite 223

BGH, 10.12.2014 –
Zur Intransparenz einer Klausel in Ratenschutz-Versiche-
rung; zur Frage der Umgehung des § 168 Abs. 1 VVG
durch Vereinbarung einer durch die kreditgebende Bank
darlehensfinanzierten Einmalprämie in einer Ratenschutz-
Versicherung

Seite 236

OLG Schleswig, 2.6.2014 –
Keine Haftung einer Online-Bank für unvollständige An-
gaben im sog. „informer“

Seite 237

LG Stuttgart, 20.10.2014 –
Zur Auswirkung der „Frosta“-Entscheidung des BGH (Be-
schluss vom 8. Oktober 2013 - II ZB 26/12), die die Macro-
tron-Entscheidung des BGH (WM 2003, 533) aufgibt, auf
laufende Spruchverfahren zu Delisting-Fällen

Seite 245

OLG Stuttgart, 1.10.2014 –
Zur Frage des Ob und Wie der Herabsetzung von Vergü-
tungsansprüchen aus einem Anstellungsvertrag als Vor-
standsmitglied einer AG nach Insolvenz der AG

Seite 252

BGH, 18.12.2014 –
Faktischer Geschäftsführer einer Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung als Täter einer Insolvenzverschlep-
pfung nach § 15a Abs. 4 InsO

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Richter am LG Priv.-Doz. Dr. Thomas Regenfus, Nürnberg

Auskunft und Herausgabe von Rückvergütungen – zwei allenfalls selten begründete Klageanträge
– Teil II – 209

Rechtsanwälte Dr. Sebastian Wulff und Dominik Kloka, LL.M (NYU), Frankfurt a. M.

Umsetzung von EMIR-Pflichten im Zusammenhang mit Vereinbarungen nicht-geclearter Derivategeschäfte 215

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 10.7.2014 Zur Unbedenklichkeit eines Schreibens von Rechtsanwälten an von ihnen nicht anwaltlich vertretene Gesellschafter einer Fondsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Hinblick auf die Anforderungen des § 43b BRAO 221

Bundesgerichtshof 10.12.2014 Zur Intransparenz einer Klausel in Ratenschutz-Versicherung; zur Frage der Umgehung des § 168 Abs. 1 VVG durch Vereinbarung einer durch die kreditgebende Bank darlehensfinanzierten Einmalprämie in einer Ratenschutz-Versicherung 223

Bundesgerichtshof 17.12.2014 Zur einschränkenden richtlinienkonformen Auslegung der in § 8 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 VVG a.F. getroffenen Regelung, nach welcher auch bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung des Versicherungsnehmers über sein jeweiliges Lösungsrecht dieses einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherung zur Lebensversicherung 227

Bundesgerichtshof 24.10.2014 Zur sekundären Darlegungslast des Zessionars über die Umstände des Erwerbs einer Grundschuld, wenn der auf konkrete Tatsachen gestützte Verdacht besteht, er habe bei ihrem Erwerb gewusst, dass der Zedent sich diese durch Betrug verschafft habe oder sie treuwidrig verwende 230

OLG Dresden 14.1.2014 Zur Frage der deutschen internationalen Zuständigkeit für Klagen einer Bank, an die der in Deutschland wohnende Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den in einem anderen Vertragsstaat ansässigen Versicherer abgetreten hat, sowie zu den Rechtsfolgen der Vereinbarung eines Gerichtsstandes am Wohnsitz des Versicherungsunternehmens 234

OLG Schleswig 2.6.2014 Keine Haftung einer Online-Bank für unvollständige Angaben im sog. „informer“ 236

LG Stuttgart 20.10.2014 Zur Auswirkung der „Frosta“-Entscheidung des BGH (Beschluss vom 8. Oktober 2013 - II ZB 26/12), die die Macrotron-Entscheidung des BGH (WM 2003, 533) aufgibt, auf laufende Spruchverfahren zu Delisting-Fällen 237

Gesellschaftsrecht

OLG Nürnberg 23.9.2014
u. 28.10.2014 Zur Darlegungs- und Beweislast der Vorstandsmitglieder nach §§ 93 Abs. 2, 116 AktG, im Hinblick auf eigene Reisekosten „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt zu haben“ 241

OLG Stuttgart 1.10.2014 Zur Frage des Ob und Wie der Herabsetzung von Vergütungsansprüchen aus einem Anstellungsvertrag als Vorstandsmitglied einer AG nach Insolvenz der AG 245

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	18.12.2014	Keine Befugnis zur Erhebung einer sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung einer Nachtragsverteilung, wenn lediglich ein Tätigwerden des Insolvenzgerichts von Amts wegen angeregt wurde; zur Anordnung einer Nachtragsverteilung, wenn nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ein Anspruch des Schuldners auf die Todesfallleistung aus der Risikolebensversicherung entsteht, der zuvor aufschiebend bedingt begründet war	251
Bundesgerichtshof	18.12.2014	Faktischer Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Täter einer Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 InsO	252

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	25.9.2014	Zur Pflicht des Rechtsanwalts, trotz einer erteilten Einzelanweisung, die fehlerhaft eingetragene Frist zur Berufungsbegründung zu korrigieren, im Rahmen der Vorbereitung einer Prozesshandlung die Richtigkeit der Notierung dieser Frist eigenverantwortlich zu prüfen	253
Bundesgerichtshof	15.7.2014	Zur Bedeutung eines zeitlich vor der unterbliebenen Unterschriftskontrolle liegenden Anwaltsversehens, wenn einer zuverlässigen Bürokräft bei der ihr aufgetragenen Unterschriftskontrolle ein Fehler unterläuft	255
Bundesgerichtshof	9.7.2014	Zum notwendigen Inhalt einer vom Rechtsanwalt allein elektronisch geführten Handakte; zur Pflicht des Rechtsanwalts, Fristvermerke in einer solchen Handakte zu überprüfen	257
Bundesgerichtshof	20.8.2014	Zur Pflicht des Verfahrensbevollmächtigten, dafür zu sorgen, dass ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Beschwerdebegründung innerhalb der laufenden Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht	258

Bücherschau

Timo Holzborn (Hrsg.)	WpPG, 2. Aufl.	260
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lemke, Frankfurt a.M.	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV